

# VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT PFAFFENHAUSEN



Markt Pfaffenhausen



Gemeinde Breitenbrunn



Gemeinde Salgen



Gemeinde Oberrieden

## BEKANNTMACHUNG

### VOLLZUG DES BAYER. STRAßEN- UND WEGEGESETZES; BEKANNTMACHUNG VON WIDMUNGEN

#### GEMARKUNG SCHÖNEBERG:

1. Widmung eines Teilstückes der Fl.Nr. 642 der Gemarkung Schöneberg zum öffentlichen Feld- und Waldweg
2. Widmung der Fl.Nr. 486/1 der Gemarkung Schöneberg zum öffentlichen Feld- und Waldweg

#### GEMARKUNG EGELHOFEN:

1. Aufstufung eines Teilstückes des öffentlichen Feld- und Waldweges „Östlicher Grundäckerweg“ zur Ortsstraße „Im Saaläcker“, Widmung der Fl.Nr. 207 der Gemarkung Egelhofen zur Ortsstraße

Die Straßenbaulast liegt jeweils beim Markt Pfaffenhausen.

Die entsprechenden Widmungsverfügungen, welche zum 21.07.2023 wirksam werden, können in der Verwaltungsgemeinschaft Pfaffenhausen, Hauptstr. 34, Zimmer 202 nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung eingesehen werden. Diese Bekanntmachung ist auch auf der Homepage des Marktes Pfaffenhausen ([www.marktpfaffenhausen.de](http://www.marktpfaffenhausen.de)) veröffentlicht.

Pfaffenhausen, den 05.07.2023

Huber, VfA



Aushang vom 07.07.2023 bis 21.07.2023

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Widmungsverfügungen können Sie Klage erheben. Die Klage müssen Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Verfügungen bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg, Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erheben. In der Klage müssen Sie den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen, ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschrift sollen Sie die Verfügung in Urschrift oder Abschrift beifügen. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Sie Abschriften für die übrigen Beteiligten beifügen.

#### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl. Nr. 13/2007 S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Straßenverkehrsrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.